

## **Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderats vom 28.09.2020**

### **Feststellung der Voraussetzungen für das Ausscheiden von Gemeinderat Leon Fuchs gemäß § 31 der Gemeindeordnung**

Gemeinderat Leon Fuchs scheidet mit der polizeilichen Abmeldung nach Wellendingen am 1. August 2020 gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung aus dem Gemeinderat aus.

**Bild einfügen**

Gemeinderat Leon Fuchs wurde bei den Kommunalwahlen 2019 in den Gemeinderat von Winterlingen gewählt. Er hat Winterlingen aus beruflichen Gründen zum 1. August 2020 verlassen und scheidet somit aus dem Gemeinderat aus.

Bürgermeister Maier bedankt sich für den Einsatz und überreicht Herrn Fuchs eine Erinnerungsurkunde und ein Buch.

Für die Zukunft wünsche er ihm alles Gute.

### **Feststellung des Ersatzmannes/frau - Prüfung der Hinderungsgründe gemäß § 29 der Gemeindeordnung**

1. Herr Dirk Sieber rückt für das ausscheidende Gemeinderatsmitglied Leon Fuchs in den Gemeinderat nach.
2. Hinderungsgründe im Sinne von § 29 der Gemeindeordnung liegen nicht vor.

**Bild einfügen**

Bürgermeister Maier nimmt die Verpflichtung von Herrn Sieber vor.

### **Neubesetzung weiterer politischer Gremien im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Gemeinderat Leon Fuchs**

Als Vertreter im gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Winterlingen-Straßberg wird Gemeinderat Dirk Sieber ernannt.

Als persönlicher Stellvertreter von Gemeinderat Maier im Abwasserverband Schmeietal wird Gemeinderat Rafael Kleiner ernannt.

### **Vergabe von Lieferungen und Leistungen Medientechnik Viktor-Rieber-Saal**

Der Auftrag zur Lieferung und zur Installation neuer Medientechnik für den Viktor-Rieber-Saal wird an die Firma multi-media systeme AG aus Walzbachtal zum Angebotspreis von 18.548,60 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vergeben.

## Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

# Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 28.09.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 28. September 2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, bzw. soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, durch Abdrucken im Amtsblatt der Gemeinde Winterlingen.

Als Tag der Bekanntmachung gilt – soweit sich aus Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt – der Erscheinungstag des Amtsblattes.

- (2) Besonders dringende öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse, deren Veröffentlichung nicht bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zurückgestellt werden können (Notbekanntmachung), erfolgen durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Winterlingen unter [www.winterlingen.de](http://www.winterlingen.de).

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Dieser ist in der Veröffentlichung anzugeben.

Schließen sondergesetzliche Bestimmungen eine öffentliche Bekanntmachung im Internet aus, erfolgt eine Veröffentlichung im Eilfall durch Abdrucken in die nächste Ausgabe der Tageszeitungen ZOLLERN-ALB-KURIER und SCHWARZWÄLDER BOTE.

Als Tag der Bekanntmachung gilt das Erscheinungsdatum der betreffenden Ausgabe.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Bekanntmachung zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend Absatz 1 im Amtsblatt der Gemeinde Winterlingen nachzuholen.

Dabei ist auf die bereits erfolgte Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Winterlingen unter Bezugnahme auf den Tag der Bekanntmachung hinzuweisen.

- (4) Öffentliche Bekanntmachungen im Internet können beim Hauptamt während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung ist dort ein Ausdruck erhältlich, der unter Angabe der Bezugsadresse auch zugesandt werden kann.

Als Kostenerstattung werden Gebühren für Fotokopien und Postzustellungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Winterlingen erhoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 30. Juni 1966 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Winterlingen, den

Maier  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Winterlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

## **Erlass eines Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Winterlingen**

Dem Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Winterlingen wird zugestimmt.

## **Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und Grundsteuer B (Grundstücke)**

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer ab 01.01.2021 werden wie folgt festgesetzt

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung 2021.

### **Anpassung der Hundesteuersatzung**

Die Verwaltung wird beauftragt die Hundesteuersatzung im Hinblick auf die vorgeschlagenen satzungsrechtlichen Ergänzungen/Änderungen entsprechend zu überarbeiten und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorzulegen.

Hierbei sollen folgende neue Steuersätze ab 01.01.2021 in die Satzung aufgenommen werden:

- Ersthund 84,- Euro und für den zweiten und jeden weiteren Hund 168,- Euro pro Jahr
- Kampfhunde und Gefährliche Hunde 1.500,- Euro pro Jahr

### **Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Winterlingen bei der Ferngasgesellschaft Albstadt Winterlingen mbH**

1. Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Winterlingen bei der Ferngasgesellschaft Albstadt Winterlingen zur Kenntnis.
2. Der vorgeschlagenen Verwendung des Jahresüberschusses 2019 wird zugestimmt.

### **Jagdgenossenschaftsversammlung 2021 und Jagdneuverpachtung 2022 sowie Erstellung eines Jagdkatasters hier: Vorgehensweise und Beauftragung**

1. Der Gemeinderat stimmt der Vorgehensweise für die Jagdgenossenschaftsversammlung 2021 und der Neuverpachtung 2022 zu und beauftragt die Verwaltung die notwendigen Maßnahmen zur Neuverpachtung vorzubereiten.
2. Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Vermessungsamts des Landkreises Zollernalbkreis für das Erstellen des Jagdkatasters und Unterstützung bei der Durchführung der Jagdversammlung zu.
3. Die Mittel in Höhe von insgesamt 5.890,50 € werden im Haushaltsplan 2021 unter dem Produkt 11330001 Jagdverpachtung bereitgestellt.